



Rechtsgrundlagen für Foto-, Industrie- und Kommunikationsdesigner Teil 3

Sommersemester 2018
Hochschule München

Prof. Dr. Eva-Irina v. Gamm LL.M.(Eur.)

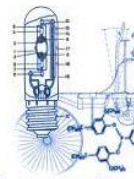
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Gewerblichen Rechtsschutz
Professorin an der Macromedia, Hochschule, University of Applied Sciences

Übersicht:

I. Unterscheidung Sacheigentum – geistiges Eigentum

II. Geistiges Eigentum

1. Patentrecht
2. Gebrauchsmusterrecht
3. Markenrecht
4. Designrecht
5. Urheberrecht
6. Wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz
7. Schutz von Know-How



Patente und
Gebrauchsmuster

III. Exkurs: Impressumspflicht im Internet

IV. **Zur Aufnahme und Verwertung von Fotos erforderliche
Zustimmungen**

IV. Zur Aufnahme und Verwertung von Fotografien erforderliche Zustimmungen

1. Zur Aufnahme erforderliche Zustimmungen

a. Aufnahme von Sachen

- aa. Eigentum
- bb. Privatsphäre
- cc. Urheberrecht
- dd. Hausrecht
- ee. Gesetzliche Fotografierverbote



b. Aufnahme von Personen

Schutz über das allgemeine Persönlichkeitsrecht



IV. Zur Aufnahme und Verwertung von Fotografien erforderliche Zustimmungen

2. Zur Verwertung erforderliche Zustimmungen

a. Aufnahme von Sachen

b. Aufnahme von Personen

Recht am eigenen Bild gem. §§ 22 ff. KUG

- Schutzvoraussetzungen
- Einwilligung
- Ausnahmen nach § 23 KUG
- Postmortaler Schutz

3. Rechtsfolgen rechtswidriger Herstellung oder Verwertung von Fotos

1. Zur Aufnahme erforderliche Zustimmungen

a. Aufnahme von Sachen

aa. EIGENTUM

aaa. Immobilien außerhalb des Grundstücks

Fall: Kann sich der Eigentümer Emsig eines mühevoll restaurierten Leuchtturmes aus dem 18. Jahrhundert dagegen wehren, dass Aufnahmen dieses Leuchtturms als Postkarten von Photograph Blitzlicht vertrieben werden?



1. Zur Aufnahme erforderliche Zustimmungen

a. Aufnahme von Sachen

aa. EIGENTUM

aaa. Immobilien außerhalb des Grundstücks

BGH (NJW 1989, 2251 – **Friesenhaus**): nein!



In rechtlicher Hinsicht ist davon auszugehen, dass der **Fotografiervorgang als Realakt die Verfügungsbefugnis des Eigentümers unberührt lässt.**

=> Der Fotografiervorgang hat keinerlei Auswirkungen auf die Nutzung der Sache selbst. Er hindert den Eigentümer nicht daran, mit der Sache nach Belieben zu verfahren.

1. Zur Aufnahme erforderliche Zustimmungen

a. Aufnahme von Sachen

aa. EIGENTUM

aaa. Immobilien außerhalb des Grundstücks

BGH (NJW 1989, 2251 – Friesenhaus):

=> Dem Eigentümer verbleibt kraft Sachherrschaft die Möglichkeit, andere vom Zugang zu der Sache bzw. vom Anblick auf die Sache (z.B. durch Grundstücksbepflanzung) auszuschließen

und

ihnen damit die **Nachbildungsmöglichkeiten** abzuschneiden oder doch weitgehend **zu erschweren**.





1. Zur Aufnahme erforderliche Zustimmungen

a. a. Aufnahme von Sachen

aa. EIGENTUM

bbb. Immobilien und Gärten innerhalb des Grundstücks

BGH (NJW 1975, 500 – Schloss Tegel; GRUR 2011, 323
Preußische Gärten und Parkanlagen I; GRUR 2013, 623 –
Preußische Gärten und Parkanlagen II):

- Kommerzielle Verwertung nur mit **Zustimmung** des Eigentümers
(Zustimmung des Mieters oder Pächters reicht nicht!)
- Gilt auch dann, wenn Zugang zu privaten Zwecken gestattet war



1. Zur Aufnahme erforderliche Zustimmungen

a. a. Aufnahme von Sachen

aa. EIGENTUM

ccc. Bewegliche Sachen innerhalb des Grundstücks

vom BGH bislang ausdrücklich offen gelassen (GRUR 2015, 578 – Preußische Kunstwerke)

OLG Stuttgart Urteil vom 31.05.2017 - 4 U 204/16:

- Kommerzielle Verwertung nur mit **Zustimmung** des Eigentümers
- Gilt auch dann, wenn Zugang zu privaten Zwecken gestattet war
- Anerkennung eines sog. **Recht des Eigentümers der eigenen Sache**
- Wird relevant, wenn **gegen Dritte**, d.h. nicht gegen den Fotografen vorgegangen wird.

1. Zur Aufnahme erforderliche Zustimmungen

a. Aufnahme von Sachen

bb. Privatsphäre

Fall: Eigentümer Emsig ist frustriert, dass er den Postkartenverkauf nicht verhindern kann und verkauft seinen Leuchtturm an Madonna. Diese ist erstaunt, als sie kurze Zeit nach Einzug feststellt, dass in einem Zeitungsartikel der Leuchtturm unter Hinweis auf den genauen Ort und den Umstand, dass sie dort wohnt, abgebildet wird. Kann sich Madonna dagegen erfolgreich zur Wehr setzen?



1. Zur Aufnahme erforderliche Zustimmungen

a. Aufnahme von Sachen

bb. Privatsphäre

=> Werden Name und Wohnort des Eigentümer bekannt gegeben werden, kann in der Veröffentlichung eine **Persönlichkeitsrechtsverletzung** liegen, wenn keine berechtigten Informationsinteressen der Öffentlichkeiten gegeben sind und der Eigentümer nicht bereits selbst die Öffentlichkeit in dieser Angelegenheit gesucht hat!



1. Zur Aufnahme erforderliche Zustimmungen

a. Aufnahme von Sachen

bb. Privatsphäre



BGH v. 09.12.2003 – Luftbildaufnahmen auf Mallorca
(bestätigt durch BVerfG v. 02.05.2006)

1. Kein Unterlassungsanspruch auf Veröffentlichung der Luftbildaufnahmen

- Grundrechtsabwägung: Allgemeines Persönlichkeitsrecht ⇔ Pressefreiheit
- Intensität des Eingriffs gering
- Klägerin hat bereits ihre Wohnverhältnisse einem breiten Publikum bekannt gemacht

2. Unterlassungsanspruch bzgl. Wegbeschreibung

- Grundrechtsabwägung: Recht auf informationelle Selbstbestimmung ⇔ Pressefreiheit
- Öffentliche Bekanntgabe der genauen Lage der Finca setzt die Klägerin einer erhöhten Gefahr des Eindringens Dritter in ihren privaten Bereich aus.

1. Zur Aufnahme erforderliche Zustimmungen

- a. Aufnahme von Sachen
 - bb. Privatsphäre



LG Köln, Urteil vom 13.01.2010 - 28 O 578/09 MMR 2010, 278 – **Bilderbuch Köln**

- I. Kein Unterlassungsanspruch aus APR §§ 823 I, 1004 BGB analog
 - Keine Zuordnung des Hauses aufgrund des Namens
 - Haus wird nur erkennbar bei Eingabe der Adresse
 - Dem Betrachter wird bildlich nicht mehr dargeboten, als demjenigen, der selbst durch die Straße geht

1. Zur Aufnahme erforderliche Zustimmungen

- a. Aufnahme von Sachen
 - bb. Privatsphäre



LG Köln, Urteil vom 13.01.2010 - 28 O 578/09 MMR 2010, 278 – **Bilderbuch Köln**

- II. Kein Unterlassungsanspruch aus Datenschutzrecht §§ 823 II, 1004 BGB analog § 4 BDSG
 - Abbildungen des Hauses mit Straßen- und Hausnummerangabe als **personenbezogene Daten**, da diese im Zusammenspiel mit anderen Informationen eine Bestimmbarkeit von Personen ermöglichen
 - Datenverarbeitung zulässig nach dem Medienprivileg des § 41 BDSG, soweit dem **Internetangebot meinungsbildende Wirkung beigemessen** werden kann
 - Falls Medienprivileg nicht zur Anwendung kommt, zulässig Speicherung zulässig nach § 29 I BDSG und Übermittlung nach § 29 II BDSG: Abwägung zwischen informationeller Selbstbestimmung (Art. 21, 1 I GG) und Kommunikationsfreiheit (Art. 5 I GG) => Verwendung von Bildmaterial zulässig, soweit **nur Sozialsphäre** berührt und ein überwiegendes Informationsinteresse besteht.

1. Zur Aufnahme erforderliche Zustimmungen

- a. Aufnahme von Sachen
cc. Urheberrecht

Fall (Pinakothek der Moderne):

Der Fotograf Blitzlicht fotografiert die Pinakothek der Moderne in München und verkauft die Aufnahmen als Postkarten. Kann sich Architekt Stephan Braunfels dagegen wehren?



1. Zur Aufnahme erforderliche Zustimmungen

- a. Aufnahme von Sachen
cc. Urheberrecht

Lösung zum Fall (Pinakothek der Moderne)



- I. Besteht ein Urheberrecht an dem Gebäude?
(+) § 2 I Nr. 4, II UrhG (Werk der Baukunst)
- II. Wird in das Urheberrecht eingegriffen?
(+) § 16 I UrhG (Vervielfältigung) und § 17 I UrhG (Verbreitung)
- III. Ist der Eingriff gerechtfertigt?
(+) § 59 I UrhG (Werke an öffentlichen Plätzen)

1. Zur Aufnahme erforderliche Zustimmungen

cc. Urheberrecht

Die Aufnahme von beweglichen oder unbeweglichen Sachen, die urheberrechtlich geschützt sind (§ 2 I, II UrhG), stellt als Vervielfältigung gem. § 16 I UrhG eine Urheberrechtsverletzung dar, es sei denn der Eingriff ist gerechtfertigt durch

- Einräumung von Nutzungsrechten
- gesetzliche Schranken:
 - § 59 UrhG: **Panoramafreiheit**
 - § 57 UrhG: **Unwesentliches Beiwerk**
 - § 50 UrhG: **Berichterstattung über Tagesereignisse**
 - § 51 UrhG: **Zitatrecht**
 - Rechtsgedanke des **Erschöpfungsgrundsatzes** (§ 17 II UrhG): Abbildung einer zum Verkauf angebotenen Ware in einem Prospekt im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs

1. Zur Aufnahme erforderliche Zustimmungen

a. Aufnahme von Sachen dd. HAUSRECHT



- Aufnahmen, die unter Verstoß gegen das Hausrecht gefertigt werden, verletzen das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG) oder u.U. das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb
- Das Hausrecht steht grds. dem Eigentümer des Veranstaltungsortes zu, wird jedoch in der Praxis häufig auf den jeweiligen Veranstalter übertragen.

1. Zur Aufnahme erforderliche Zustimmungen



a. Aufnahme von Sachen dd. HAUSRECHT

- Die Einhaltung der üblichen Zutrittsvoraussetzungen, wie z.B. der Erwerb einer Eintrittskarte ist nicht gleichzeitig eine Fotografiererlaubnis!
- Insbesondere öffentlich ausgehängte Hausordnungen sind zu beachten.

1. Zur Aufnahme erforderliche Zustimmungen



a. Aufnahme von Sachen dd. HAUSRECHT

- Ausnahmsweise sind Aufnahmen unter Verstoß gegen das Hausrecht nicht rechtswidrig, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass ein **Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage** geleistet wird (BGH 10. April 2018 - VI ZR 396/16). Im konkreten Fall ging es um die Verbreitung ungenehmigter Filmaufnahmen aus fragwürdigen Bio-Hühnerställen

1. Zur Aufnahme erforderliche Zustimmungen

- a. Aufnahme von Sachen
ee. Fotografierverbote



Gerichtsverhandlungen, Aufnahmen in Gerichtsgebäuden

- Gem. § 169 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) Verbot von **Fernseh- und Filmaufnahmen** in Gerichtsverhandlungen (Ausnahme: Verhandlungen vor dem Bundesverfassungsgericht § 17 a BVerfGG)
- Aufnahmeverbote von **Fotos** in der Verhandlung und im Gerichtsgebäude beruhen auf dem Hausrecht des jeweiligen vorsitzenden Richters bzw. des Gerichtspräsidenten

1. Zur Aufnahme erforderliche Zustimmungen

a. Aufnahme von Sachen

ee. Fotografierverbote



Militärische Anlagen und Wehrmittel

- Bestimmte Gebiete, die Verteidigungszwecken dienen können zum Schutzbereich erklärt werden mit der Folge, dass ohne Genehmigung keine Aufnahmen gemacht werden dürfen.
- Beachte insb. Strafvorschrift § 109 g I StGB sog. „sicherheitsgefährdendes Abbilden“

1. Zur Aufnahme erforderliche Zustimmungen

a. Aufnahme von Sachen ee. Fotografierverbote



Luftaufnahmen

- Allg. Aufnahmeverbot gem. § 27 II Luftverkehrsgesetz inzwischen aufgehoben
- Gem. § 109 g II StGB Verbot, Aufnahmen anzufertigen, die die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden (greift nur bei „wissentlichem“ Vorgehen)



1. Zur Aufnahme erforderliche Zustimmungen

b. Aufnahme von Personen

Schutz über das allgemeine Persönlichkeitsrecht

Bereits das Herstellen von Personenaufnahmen, die ohne Einwilligung des Betroffenen erfolgten oder die nicht nach §§ 22 ff KUG gerechtfertigt sind, stellt in der Regel einen Verstoß gegen das **allgemeines Persönlichkeitsrecht** dar (Vorsicht: neuer Straftatbestand gem. § 201a StGB)



Verbreitung und Veröffentlichung von Bildnissen nur zulässig, falls

- Einwilligung gem. § 22 KUG
- oder
- Ausnahme nach § 23 / § 24 KUG





2. Zur Verwertung von Fotografien erforderliche Zustimmungen

a. Aufnahme von Sachen

b. Aufnahme von Personen

Recht am eigenen Bild gem. §§ 22 ff. KUG

- (1) Erkennbares Bildnis gem. 22 S.1 KUG
- (2) Einwilligung
- (3) Ausnahmen nach § 23 I KUG und § 24 KUG
- (4) Interessenabwägung gem. § 23 II KUG
- (5) Postmortaler Schutz



2. Zur Verwertung erforderliche Zustimmungen

a. Aufnahme von Sachen

BGH NJW 1975, 778 – Schloss Tegel:

Eine kommerzielle Nutzung von Gebäudeaufnahmen bedarf der Einwilligung des Eigentümers, wenn das **Betreten des Grundstücks zur Anfertigung der Aufnahmen erforderlich** war

Auch ohne ausdrückliches Verbot darf der Fotograf nicht damit rechnen, dass der Eigentümer eine kommerzielle Nutzung ohne Entgelt gestattet

2. Zur Verwertung erforderliche Zustimmungen

a. Aufnahme von Sachen

Fall:

Eine Werbeanzeige eines Whiskyherstellers zeigt einen Rolls Royce im Hintergrund. Kann sich Rolls Royce dagegen wehren?





2. Zur Verwertung erforderliche Zustimmungen

a. Aufnahme von Sachen

BGH GRUR 1983, 247 – Rolls Royce:

- ⇒ Verstoß gegen Gesetz gegen unlautern Wettbewerb (UWG)
- ⇒ **Abbildung eines wegen seiner anerkannten Qualität / Exklusivität besonders geschätztes Erzeugnis**
- ⇒ **Ausnutzung des fremden Rufs als Vorspann eigener Werbung**

2. Zur Verwertung erforderliche Zustimmungen



b. Aufnahme von Personen

- Gesetzliche Regelung in §§ 22 ff. KUG
- Konkretisierung des verfassungsrechtlich garantierten allgemeinen Persönlichkeitsrechts gem. Art. 1 I, 2 I GG und Art. 8 EMRK
- **Abgestuftes Schutzkonzept:**
 - (1) Nach § 22 KUG dürfen Bildnisse **nur mit Einwilligung** des Abgebildeten verbreitet werden;
 - (2) hiervon bestehen nach § 23 I KUG **Ausnahmen**.
 - (3) Diese Ausnahmen gelten aber gem. § 23 II KUG nicht für eine Verbreitung, durch die **berechtigte Interessen** des Abgebildeten – oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen - verletzt werden.

2. Zur Verwertung erforderliche Zustimmungen



b. Aufnahme von Personen

Prüfungsschema:

- (1) Liegt ein (erkennbares) Bildnis vor?
- (2) Hat der Abgebildete seine Einwilligung erteilt?
- (3) Liegt ein Ausnahmetatbestand des § 23 I oder § 24 KUG vor?
- (4) Verletzt die Verbreitung im Falle des § 23 I KUG dennoch berechnigte Interessen des Abgebildeten gem. § 23 II KUG?

2. Zur Verwertung von Fotografien erforderliche Zustimmungen



b. Aufnahme von Personen

- **Hoher Sorgfaltsmaßstab für Bildverwerter**: Bildverwerter müssen sich vor Vervielfältigung und Verbreitung eines jeden Bildnisses nicht nur darüber informieren,
 - **ob eine Einwilligung** erforderlich ist und
 - **ob sie erteilt** wurde,
 - sondern vor allem auch, **in welchem Umfang** sie erteilt wurde
- Die Sorgfaltspflicht besteht auch dann, wenn eine nachträgliche Recherche schwierig und unüblich ist.



2. Zur Verwertung von Fotografien erforderliche Zustimmungen

b. Aufnahme von Personen



Eine Pflicht zur besonderen Sorgfalt besteht vor allem dann, wenn

- Aufnahmen von Dritten eingesandt wurden
- bei Aktaufnahmen und
- Aufnahmen von Minderjährigen

2. Zur Verwertung erforderliche Zustimmungen

b. Aufnahme von Personen

(1) Liegt ein Bildnis vor?



- Def.: ein Bildnis im Sinne des § 22 KUG liegt vor, wenn ein Mensch in seiner äußeren Erscheinung bildlich dargestellt wird
- Auf die **Beschaffenheit des Verbreitungsmediums** kommt es nicht an => so stellt die Darstellung einer Person auf einer Gedächtnismedaille ebenfalls ein Bildnis im Sinne des § 22 KUG vor (BGH GRUR 1996, 195 – Willy Brandt Gedächtnismedaille)
- Ausreichend kann auch die Abbildung einzelner Körperteile sein, wenn diese z.B. durch weitere Hinweise erkennbar einer bestimmten Person zugeordnet werden können.

2. Zur Verwertung erforderliche Zustimmungen

b. Aufnahme von Personen

(1) Liegt ein Bildnis vor?



Alle Arten von **Abbildungsformen** kommen in Betracht, sofern die individuellen Züge der äußeren Erscheinung des Abgebildeten in einer Weise übernommen werden, dass dieser als Person erkennbar ist => z.B. Darstellung als Comicfiguren oder Puppen

Kann der Betrachter die Person erkennen, die in einem Double nachgestellt wird, liegt auch im Einsatz eines Doubles ein Bildnis vor (BGH GRUR 2000,715 – Der blaue Engel: Nachstellung von Marlene Dietrich durch einen Double)





2. Zur Verwertung erforderliche **Zustimmungen**

b. **Aufnahme von Personen**

(1) Ist das Bildnis erkennbar?

- Die Erkennbarkeit kann sich auch aus Haltung, Statur, Frisur, sonstigen Merkmalen oder Texthinweisen ergeben.
- BGH GRUR 1979, 425 – „Fußballspieler“: Erkennbarkeit des Torwarts Sepp Maier von hinten alleine durch seine Frisur und seine Beine.
- OLG Düsseldorf GRUR 1970, 618: Erkennbarkeit eines Reiters durch die Abbildung seines Pferdes!
- Der Versuch einer Anonymisierung durch Augenbalken oder Verpixelung ist in der Praxis meist unzureichend



2. Zur Verwertung erforderliche Zustimmungen

b. Aufnahme von Personen

(2) Einwilligung?

- Einwilligung als Ausdruck des Rechts auf Selbstbestimmung über die Darstellung in der Öffentlichkeit
- Die Einwilligung kann nach herrschender Meinung auch stillschweigend (z.B. offensichtliches „Posieren“) erteilt werden (a.A. schriftlich wegen Anwendbarkeit des Datenschutzrechts). Die bloße Duldung reicht jedoch mangels Erklärungsgehalts nicht aus.
- Einwilligung bedeutet vorherige Zustimmung (§ 183 BGB)!

2. Zur Verwertung erforderliche Zustimmungen

b. Aufnahme von Personen (2) Einwilligung?



- Nach überwiegender Auffassung handelt es sich bei der Einwilligung um eine **Willenserklärung** (gem. §§ 104 ff. BGB)
=> Einwilligung (beider) Eltern bei Minderjährigen erforderlich
- Sobald Kinder einsichtsfähig sind, ist deren Zustimmung **zusätzlich** erforderlich (i.d.R. ab 14 Jahre)

2. Zur Verwertung erforderliche Zustimmungen

b. Aufnahme von Personen

(2) Einwilligung?

- Auslegungsregelung des § 22 S.2 KUG: „Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt“.
 - Die Entlohnung muss wirtschaftlich adäquat zu der Nutzungshandlung sein
 - Nutzung muss dem entsprechen, was dem Abgebildeten bei der Herstellung der Aufnahme mitgeteilt worden ist





2. Zur Verwertung erforderliche Zustimmungen

b. Aufnahme von Personen

(2) Einwilligung?

- Nach überwiegender Ansicht kann die Einwilligung nur in absoluten **Ausnahmefällen widerrufen** werden.
- Bei Nacktaufnahmen im Rahmen einer Beziehung: Einwilligung in Herstellung und Besitz endet mit dem Ende der Beziehung (BGH NJW 2016, 1094)

2. Zur Verwertung erforderliche Zustimmungen

b. Aufnahme von Personen

(2) Einwilligung?

- Dem Abgebildeten muss Zweck, Art und Ausmaß der geplanten Veröffentlichung bekannt sein.
- So bedeutet die Mitwirkung in einer Reportage nicht zugleich die Einwilligung zu Werbezwecken.
- Die Teilnahme eines Mannequin an einer Modenschau erfasst zwar die stillschweigende Einwilligung zu Presseberichten, nicht aber die Verwendung der Fotos in Webekatalogen (OLG Düsseldorf GRUR 1995, 771)



2. Zur Verwertung erforderliche Zustimmungen

Welche Punkte sollten nach Möglichkeit bei der Einwilligung beachtet werden?

- (1) Möglichst schriftlich (Beweislast liegt beim Verwerter!)
- (2) Zweck der Veröffentlichung (z.B. Reportage oder Werbung)
- (3) Art der Veröffentlichung (z.B. Zeitung, Plakate, TV)
- (4) Umfang der Veröffentlichung
 - a. Wie viele Abbildungen
 - b. Über welchen Zeitraum
 - c. In welchem Gebiet (regional, national, international)



2. Zur Verwertung erforderliche Zustimmungen

Welche Punkte sollten nach Möglichkeit bei der Einwilligung beachtet werden?

- (5) Recht zur Bearbeitung (z.B. digitale Bearbeitung)
- (6) Erlaubnis zur Weitergabe an Dritte
- (7) Evt. Vereinbarung eines Widerrufsrechts





2. Zur Verwertung erforderliche Zustimmungen

b. Aufnahme von Personen

(3) Liegt eine Ausnahme nach § 23 I KUG vor?

§ 23 I Nr. 1 KUG Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte

- Die Vorschrift soll die bildliche Information der Öffentlichkeit über das Zeitgeschehen sicher stellen.
- **Vor** der Caroline-Entscheidung des EGMR vom 24.06.2004 Unterscheidung zwischen **relativen** Personen der Zeitgeschichte und **absoluten** Personen der Zeitgeschichte.

2. Zur Verwertung erforderliche Zustimmungen

b. Aufnahme von Personen

(3) Liegt eine Ausnahme nach § 23 I KUG vor?

§ 23 I Nr. 1 KUG Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte

- **Relative** Personen der Zeitgeschichte (nur **vorübergehend** im Blickfeld der Öffentlichkeit) => Berichterstattung nur im konkreten zeitgeschichtlichen Zusammenhang zulässig
- **Absolute** Personen der Zeitgeschichte (durch Geburt, Stellung, Leistungen, Taten oder Untaten **auf Dauer** im Blickfeld der Öffentlichkeit) => Berichterstattung grds. zulässig, es sei denn Intimsphäre oder erkennbare Abgeschlossenheit.
- Besonderheit bei **Kindern**: hier betont das BVerfG das „Recht auf ungestörtes, kindgerechtes und normales Leben ohne öffentliche Beobachtung“! Aber § 23 I Nr. 1 KUG (+), wenn Kind aktiv an einer öffentlichen Veranstaltung teilnimmt (z.B. als Teilnehmerin an Sportveranstaltung)



2. Zur Verwertung erforderliche Zustimmungen

b. Aufnahme von Personen

(3) Liegt eine Ausnahme nach § 23 I KUG vor?

§ 23 I Nr. 1 KUG Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte

- Caroline von Monaco Urteil des EGMR (24.06.2004): Unzureichender Schutz von absoluten Personen der Zeitgeschichte.
- Jetzt **Abwägung** des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts und der Informations- und Pressefreiheit **schon bei der Zuordnung zum Bereich der Zeitgeschichte.**
- Bewertung der **öffentlichen Relevanz des Vorgangs** (nicht der Person!)

2. Zur Verwertung erforderliche Zustimmungen

b. Aufnahme von Personen

(3) Liegt eine Ausnahme nach § 23 I KUG vor?

§ 23 I Nr. 1 KUG Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte

- Bei der Frage, ob ein Ereignis von zeitgeschichtlicher Bedeutung **Beurteilungsspielraum der Presse**: auch unterhaltende Beiträge
- Arg.: unterhaltende Beiträge können Meinungsbildung u.U. sogar nachhaltiger anregen und beeinflussen als sachbezogene Informationen
- Aber **Bedeutung des Informationswerts** für die Öffentlichkeit bei Interessenabwägung zwischen Informationsinteresse der Öffentlichkeit und Interesse des Abgebildeten an dem Schutz seiner Privatsphäre von entscheidender Bedeutung.
- Auch Veranstaltungen/Ereignisse von nur **lokaler oder regionaler Bedeutung** können Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte sein.



2. Zur Verwertung erforderliche Zustimmungen

b. Aufnahme von Personen

(3) Liegt eine Ausnahme nach § 23 I KUG vor?

§ 23 I Nr. 1 KUG Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte

Bewertung der **öffentlichen Relevanz des Vorgangs:**

- **BGH**, Urteil vom 01.07.2008, Az. VI ZR 243/06 „**Shopping mit Putzfrau auf Mallorca**“ => öffentliche Relevanz (-)
- **BGH**, Urteil vom 24.06.2008, Az. VI ZR 156/06, „**Einkaufsbummel nach Abwahl von Heide Simonis**“ => öffentliche Relevanz (+)



2. Zur Verwertung erforderliche Zustimmungen

b. Aufnahme von Personen

(3) Liegt eine Ausnahme nach § 23 I KUG vor?

§ 23 I Nr. 1 KUG Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte

BVerfG v. 09.02.2017 NJW 2017,1376:

- Kachelmann auf dem Weg zu seiner Anwältin § 23 I Nr. 1 KUG (+)
- Kachelmann im Innenhof der Kanzlei § 23 I Nr. 1 KUG (-)

2. Zur Verwertung erforderliche Zustimmungen

b. Aufnahme von Personen

(3) Liegt eine Ausnahme nach § 23 I KUG vor?

§ 23 I Nr. 1 KUG Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte

Wort-Bildberichterstattung

- Bei Abwägung Berücksichtigung der zugehörige Wortberichterstattung
- **Kontextfremde Bildnisse:** Ist der erforderliche zeitliche und thematische Zusammenhang mit einem zeitgeschichtlichen Ereignis gegeben, so ist auch die Verwendung von Bildnissen, die in anderer Situation entstanden sind, zulässig, sofern sie **kontextneutral** sind und **keine zusätzliche Beeinträchtigung** darstellen

2. Zur Verwertung erforderliche Zustimmungen

b. Aufnahme von Personen

(3) Liegt eine Ausnahme nach § 23 I KUG vor?

§ 23 I Nr. 2 KUG Personen als Beiwerk

- Eine Person ist erst dann Beiwerk, wenn sie keinen Einfluss auf das Thema des Bildes ausübt.
- Die Größe der abgebildeten Person ist dabei nicht alleinentscheidend. Eine Dame im Bikini am Rande eines Strandfotos ist kein „Beiwerk“.



2. Zur Verwertung erforderliche Zustimmungen

b. Aufnahme von Personen

(3) Liegt eine Ausnahme nach § 23 I KUG vor?

§ 23 I Nr. 2 KUG Personen als Beiwerk

Kontrollfrage:

„Kann die Personenabbildung auch entfallen, ohne dass sich die Aussage oder der Charakter des Bildes verändert?“



2. Zur Verwertung erforderliche Zustimmungen

b. Aufnahme von Personen

(3) Liegt eine Ausnahme nach § 23 I KUG vor?

§ 23 I Nr. 3 KUG Bilder von Versammlungen

- Der Begriff der „Versammlungen, Aufzüge und ähnlichen Vorgänge“ ist weit zu verstehen und umfasst **alle Ansammlungen von Menschen, die den kollektiven Willen haben, etwas gemeinsam zu tun** (OLG München NJW 1988, 915, 916: nicht Fahrgäste einer U-Bahn und Sonnenbadende auf einer Wiese).
- Zu den „**ähnlichen Vorgängen**“, die Versammlungen und Aufzügen vergleichbar sind, zählen demnach Versammlungen aller Art, also nicht nur Demonstrationen, Menschenansammlungen und Sportveranstaltungen, sondern auch Kongresse, Vereinsveranstaltungen und Hochzeitsgesellschaften, sowie Trauerzüge und Beerdigungen.
- Schwierig kann im Einzelfall die Grenzziehung zu **privaten Veranstaltungen** sein, die **nicht von § 23 I Nr. 3 KUG privilegiert** werden.



2. Zur Verwertung erforderliche Zustimmungen

b. Aufnahme von Personen

(3) Liegt eine Ausnahme nach § 23 I KUG vor?

§ 23 I Nr. 3 KUG Bilder von Versammlungen

- Wer an solchen Veranstaltungen teilnimmt, muss damit rechnen, dass er auf Bildern von der Veranstaltung – zusammen mit anderen Teilnehmern – abgebildet wird.
- Die Abbildung der Veranstaltung muss im Vordergrund stehen, **nicht** die **Heraushebung** einzelner Teilnehmer
- Bei **Trauerzügen** führt § 23 II KUG je nach Schwere des Eingriffs in die Privatsphäre der Betroffenen jedoch im Ergebnis häufig zur Unzulässigkeit der Veröffentlichung



2. Zur Verwertung erforderliche Zustimmungen

b. Aufnahme von Personen

(3) Liegt eine Ausnahme nach § 23 I KUG vor?

§ 23 I Nr. 4 KUG Bildnisse im Interesse der Kunst

- Das Bildnis darf **nicht auf Bestellung angefertigt** worden sein
- Der Besteller eines Bildnisses nimmt gegenüber dem Urheber eine Sonderstellung ein (vgl. § 60 UrhG). Wegen des durch den Auftrag entstehenden Vertrauensverhältnisses, ist eine weitergehende Berücksichtigung der Interessen des Abgebildeten gerechtfertigt.
- Eine Bestellung setzt einen **ausdrücklichen Auftrag** an den Urheber des Bildnisses voraus. Anregungen und Wünsche des Abgebildeten sind keine Bestellung, ebenso wenig die nachträgliche Veräußerung des Werkes an den Abgebildeten. Unerheblich ist, ob der Urheber für den Auftrag bezahlt wird.



2. Zur Verwertung erforderliche Zustimmungen

b. Aufnahme von Personen

(3) Liegt eine Ausnahme nach § 23 I KUG vor?

§ 23 I Nr. 4 KUG Bildnisse im Interesse der Kunst

- Die Verbreitung und Schaustellung ist nur zulässig, wenn sie einem höheren Interesse der Kunst dient.
- Nicht erforderlich ist, dass das Bildnis urheberrechtsschutzfähig gem. § 2 II UrhG ist.
-
- Bei **vorwiegender Verfolgung wirtschaftlicher, unterhaltender, die Sensationsgier befriedigender oder sonstiger nicht-künstlerischer Zwecke** greift § 23 I Nr. 4 KUG **nicht** ein.

2. Zur Verwertung erforderliche Zustimmungen

b. Aufnahme von Personen

(3) Liegt eine Ausnahme nach § 24 KUG vor?

§ 24 KUG Aufnahmen im öffentlichen Interesse

- Für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit z.B. Fahndungsfotos, Suche nach Vermissten und Identifizierung von Toten
- § 24 KUG berechtigt nur **Behörden**
- Keine Fahndungsfotos bei Bagatelldelikten wegen
 - Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
 - Unschuldsvermutung
 - Prangerwirkung





2. Zur Verwertung erforderliche Zustimmungen

b. Aufnahme von Personen

(4) Interessenabwägung nach § 23 II KUG

- Gerechtigkeit durch Einzelfallabwägung Persönlichkeitsrechte ⇔ Meinungsfreiheit/Pressefreiheit (hierbei spielt es eine Rolle, ob sich der Abgebildete vorher selbst seine Privatsphäre geöffnet hat z.B. „Homestory“)

 - Entwicklung von **Fallgruppen (nicht abschließend!)**
 - => in der Regel unzulässig, wenn
 - Privatsphäre
 - Intimsphäre
 - Herabsetzung
 - Personengefährdung
 - Religionsausübung
 - Werbliche Vereinhmung)
- betroffen ist.

BGH GRUR 2007, 139 – Rücktritt des Finanzministers



BGH GRUR 2007, 139 – Rücktritt des Finanzministers

- (1) Liegt ein (erkennbares) **Bildnis** vor? => (+)
- (2) Hat der Abgebildete seine **Einwilligung** erteilt? => (-)
- (3) Liegt ein **Ausnahmetatbestand** des § 23 I KUG vor? => § 23 Nr. 1 (+)
Rücktritt des damaligen Bundesfinanzministers ist ein **Vorgang mit öffentlicher Relevanz**
- (4) Verletzt die Verbreitung im Falle des § 23 I KUG dennoch berechnigte Interessen des Abgebildeten gem. § 23 II KUG (**Interessenabwägung**)?

- ⇒ **Persönlichkeitsrecht** von O. Lafontaine ⇔ **Meinungsfreiheit** der Sixt AG (gilt auch für Werbewirtschaft)
- ⇒ Zwar Einbindung in fremde Werbung, aber Verwendung des Bildnisses **erweckt nicht den Eindruck, der Abgebildete empfehle das beworbene Produkt**
- ⇒ **Recht am eigenen Bild nicht verletzt!**



BGH GRUR 2009, 1085 – Wer wird Millionär?





BGH GRUR 2009, 1085 – Wer wird Millionär?

- (1) Liegt ein (erkennbares) **Bildnis** vor? => (+)
- (2) Hat der Abgebildete seine **Einwilligung** erteilt? => (-)
- (3) Liegt ein **Ausnahmetatbestand** des § 23 I KUG vor? => § 23 Nr. 1 (-) kein **Vorgang von öffentlicher Relevanz**: durch **Abbildung auf dem Titelblatt des Rätselhefts soll vielmehr die Person von Günther Jauch als Vorspann für die Anpreisung des Rätselhefts vermarktet werden**

=> Dem Kl. steht ein Anspruch auf Zahlung einer fiktiven Lizenzgebühr zu





BGH GRUR 2009, 1085 – Wer wird Millionär?

- (1) Liegt ein (erkennbares) **Bildnis** vor? => (+)
- (2) Hat der Abgebildete seine **Einwilligung** erteilt? => (-)
- (3) Liegt ein **Ausnahmetatbestand** des § 23 I KUG vor? => § 23 Nr. 1
(-) kein **Vorgang von öffentlicher Relevanz: Frisurfragen von Angela Merkel haben keinen Informationsgehalt**

=> Unterlassung und Schadensersatz/Entschädigung

2. Zur Verwertung erforderliche Zustimmungen

b. Aufnahme von Personen

(5) Postmortaler Schutz

- Gem. § 22 S. 3 KUG bedarf es bis zum Ablauf von 10 Jahre nach dem Tod des Abgebildeten der Einwilligung der Angehörigen
- Angehörige sind gem. § 22 S. 4 KUG:
 - der überlebende Ehegatte
 - die Kinder des Abgebildeten
 - falls weder Ehegatten noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten
- Fraglich ist, ob die Einwilligung nur einheitlich erteilt werden kann, d.h. ob alle oben genannten Personen zustimmen müssen



2. Zur Verwertung erforderliche Zustimmungen

b. Aufnahme von Personen

(5) Postmortaler Schutz



- Auch nach Ablauf der 10-Jahresfrist kann die Veröffentlichung von Bildnissen ausnahmsweise aufgrund des sog. **postmortalen Persönlichkeitsrechts** verboten sein:
 - bei Verwendung für kommerzielle Zwecke,
 - bei grob ehrverletzenden Darstellungen oder
 - bei gravierenden Entstellungen des Lebensbildes
- Die Dauer des postmortalen Persönlichkeitsrechts richtet sich nach der Berühmtheit des Verstorbenen und der **Präsens im kollektiven Gedächtnis**
- **Unterlassungsansprüche (+), Schadensersatzansprüche (-)**, da nur die ideellen Interessen über die 10-Jahresfrist hinaus geschützt werden

3. Rechtsfolgen rechtswidriger Herstellung oder Verwertung von Fotos

a. Zivilrechtliche Ansprüche

aa. Unterlassung

bb. Zahlungsansprüche

(1) Schadensersatz

(2) Bereicherungsanspruch

(3) Geldentschädigung

cc. Gegendarstellung

dd. Berichtigung



b. Strafrechtliche Konsequenzen

- § 33 KUG
- § 201a StGB



3. Rechtsfolgen rechtswidriger Herstellung oder Verwertung von Fotos

a. Zivilrechtliche Ansprüche

Zum Schadensersatzanspruch:

Fiktive Lizenzgebühr nach der Rechtsprechung nur, wenn die Erlaubnis **üblicherweise von der Zahlung eines Entgelts abhängig gemacht** werde => Lizenzgebühr i.d.R. nur für professionelle Darsteller oder bei aus sonstigen Gründen kommerzialisierbaren Aufnahmen (kritisiert in der Literatur).



3. Rechtsfolgen rechtswidriger Herstellung oder Verwertung von Fotos

a. Zivilrechtliche Ansprüche

Zum Geldentschädigungsanspruch:

Eine Entschädigung wegen **immaterieller Schäden** kann nur unter zwei einschränkenden Voraussetzungen verlangt werden:

- Zum einen muss es sich um eine **schwere bzw. wesentliche Verletzung** des Persönlichkeitsrechts handeln. Die Schwere des Eingriffs bestimmt sich dabei im Wesentlichen nach dem Ausmaß seiner Wirkung für den Verletzten sowie dem Verschuldensgrad auf Seiten des Schädigers.
- Weiterhin ist der Entschädigungsanspruch lediglich **subsidiär**. Das heißt eine Entschädigung scheidet dann aus, wenn die erlittene Beeinträchtigung **auf andere Weise hinreichend ausgeglichen** werden kann (in der Regel nicht möglich bei Bildnisverletzungen).

